

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

internezzo mediaconsult GmbH

Rosenstrasse 30

40882 Ratingen

§ 1 Umfang und Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der internezzo mediaconsult GmbH, im Folgenden kurz Internezzo genannt, insbesondere diese AGB, gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die Internezzo dem Auftraggeber / Kunden gegenüber erbringt, sofern dies hier nicht anders angegeben ist. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Internezzo schließt diesbezügliche Verträge bzw. nimmt diesbezügliche Aufträge nur unter Anwendung dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ab/an. In Ergänzung zu den allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen von Internezzo gelten subsidiär das deutsche Urheberrechtsgesetz und das allgemeine Handels- und Wirtschaftsrecht Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung. Alle Aufträge, Verträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von Internezzo ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Die Bezeichnung Kunde und die Bezeichnung Auftraggeber sind vom Begriff gleichzusetzen. Ebenso sind vom Begriff gleichzusetzen: Internezzo, Auftragnehmer und Agentur. Allfällige abgegebenen Erklärungen oder sonstige Umstände von rechtlicher Relevanz, verlieren mit dem Akzeptieren dieser AGB ihre Wirkung. Der Kunde hat diese AGB erstmalig bei Auftragsvergabe zu akzeptieren. Bei alle weiteren unterzeichnungspflichtigen Formularen und Verträgen von Internezzo akzeptiert der Kunde ebenso diese AGB.

§ 2 Rechtsvorschriften

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Telekommunikationsgesetzes, TKG, und des Teledienstgesetzes, TDG, einzuhalten. Verboten ist insbesondere jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen die Gesetze verstößt, und jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzer. Bemerkte Gesetzesverstöße sind an Internezzo zu melden.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Internezzo von jedem Schaden freizuhalten, der durch die von ihm in Verkehr gebrachten Nachrichten und Daten entsteht, insbesondere von Privatanklagen wegen übler Nachrede oder Beleidigung, in Verfahren nach dem Mediengesetz oder dem Urheberrechtsgesetz.
3. Die Mitarbeiter von Internezzo sind aufgrund des Telekommunikationsgesetzes zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes verpflichtet und unterliegen der Schweigepflicht des TKG. Internezzo speichert als Stammdaten der Auftraggeber und Teilnehmer die Titel, Vornamen, Nachnamen, Geburtsdaten, Firmennamen, Adressen, Orte, Anfragedaten, Zahlungsmodalitäten und führt Aufzeichnungen über eingegangene Zahlungen sowie in Rechnung gestellte Beträge. Die Stammdaten werden automationsunterstützt verarbeitet. Soweit für die Abrechnung dienlich, werden auch Vermittlungsdaten gespeichert. Inhaltsdaten werden weder ausgewertet noch über das technisch notwendige Mindestmaß (z.B. Zwischenspeicherung bis zum nächsten Anruf des Auftraggebers) hinaus zwischengespeichert. Internezzo ist berechtigt, Verbindungsdaten, insbesondere Source- und Destination-IP, aber auch alle anderen anfallenden Logs neben der Auswertung für Verrechnungszwecke auch zum Schutz der eigenen Rechner und der von Dritten zu speichern und auszuwerten. Weiters dürfen diese Daten zur Behebung technischer Mängel verwendet werden. Weder diese Daten noch Inhalts- oder sonstige Auftraggeberdaten werden außerhalb des Rahmens der gesetzlichen Erfordernisse oder der Notwendigkeiten zum Betreiben eines Internetknotens an Dritte weitergegeben. Insbesondere müssen Routing- und Domaininformationen bekannt gemacht werden. Der Vertragspartner erklärt sich damit ebenso einverstanden, wie mit der Speicherung von Cookies. Dem Internetbenutzer steht es frei, diese Funktionalität zu deaktivieren.
4. Internezzo ergreift alle dem Stand der Technik entsprechenden, erprobten und marktüblichen Maßnahmen, um die bei Internezzo gespeicherten Daten zu schützen. Internezzo ist jedoch nicht dafür verantwortlich,

wenn es jemandem gelingt, sich auf rechtswidriger Art und Weise dieser Daten zu bemächtigen und diese weiter zu verwenden.

5. Die Geltendmachung von Schäden des Auftraggebers oder Dritter gegenüber Internezzo ist bei bloß leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sich bei der Nutzung der von Internezzo angebotenen Dienste und Datenleitungen an die deutschen und internationalen Rechtsvorschriften zu halten und diese Verpflichtung auch seinen Vertragspartnern, Kunden und Intra- u. Internetbenutzern aufzuerlegen und alle technisch und organisatorisch möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die gesetzwidrige Verwendung der angebotenen Dienstleistungen zu unterbinden.
6. Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Vorschriften des Pornografiegesetzes, des Verbotsgesetzes und die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches, wonach die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber jedermann die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen.
7. Internezzo kann Namen, Internet-Adressen sowie Art des Services von Auftraggebern auf eine Referenzliste setzen und diese auf Anfrage auch anderen Auftraggebern und Interessenten zur Verfügung stellen, sofern eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vorliegt.
8. Der Auftraggeber ist verschuldensunabhängig verantwortlich für sämtliche Aktivitäten, die von seinem Dienst, bzw. Webspaces ausgehen, und wird Internezzo für sämtliche entstehenden Schäden schad- und klaglos halten. Von der vollkommenen Schad- und Klagloshaltung sind insbesondere auch zu zahlende Strafen, welcher Art auch immer, und die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung erfasst.

§ 3 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Die Mindestvertragsdauer für Internezzo Produkte, wie Housing- und Hostinglösungen beträgt 6 Monate, sofern keine andere Vertragslaufzeit vereinbart wurde. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 6 Monate, falls dieser nicht 3 Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wurde. Bei Jahreszahlung beträgt die Mindestvertragsdauer 12 Monate, sofern keine andere Vertragslaufzeit vereinbart wurde. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, falls dieser nicht 3 Monate vor Vertragsende schriftlich per Brief gekündigt wurde.

Eine Änderung der Mindestvertragsdauer kann mit Internezzo schriftlich vereinbart werden, jedoch muss der Auftraggeber im Falle einer Kündigung dies nachweisen. Wartungsverträge werden unabhängig von diesem Paragraphen abgeschlossen. Es gelten die im Wartungsvertrag niedergeschriebenen Bedingungen.

§ 4 Aufträge und Projektabwicklung

1. Angebot: Das Angebot ist weder für den Kunden, noch für internezzo bindend. Das Angebot dient zur Information des Kunden und ist nur als Richtwert anzusehen. Im Angebot sind keine detaillierten Waren/Preisangaben enthalten.
2. Kostenvoranschlag: Der Kostenvoranschlag dient zur Information des Kunden und ist mit allen wichtigen Daten des möglichen Projektes versehen. Der Kostenvoranschlag beinhaltet detaillierte Waren- bzw. Preisangaben und dient somit als Basis des Pflichtenheftes. Da der Kostenvoranschlag Aufschluss über den firmeninternen Geschäftsablauf, sowie über die Projektabwicklung und die firmeninterne Preispolitik gibt, ist es dem Kostenvoranschlagsempfänger untersagt, den Kostenvoranschlag an andere Anbieter der selben Branche weder direkt, noch indirekt zukommen zu lassen. Es ist und kann dem Kunden jedoch nicht untersagt sein, Vergleichsangebote einzuholen um unseren Kostenvoranschlag auf seine wirtschaftliche Richtigkeit zu überprüfen. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages ist einer Projektkonzeptionierung gleichzusetzen und ist daher als Consultingfall zu behandeln. Wir verrechnen daher je nach Auftragsvolumen einen Richtsatz. Mit Unterzeichnung des Kostenvoranschlaganfrageformulars erklärt sich der Kunde mit den AGB und dem Preis des Kostenvoranschlages, welcher auf dem Angebot basiert, einverstanden.

§ 5 Entgeltentrichtung

a) Allgemein

1. Bei Bibliotheks-(Standard-)Programmen sowie jeglicher Hardware gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise.
2. Das Entgelt, sprich die Rechnung, ist je nach gewählter Leistung (z.B. bei Housing-, Hosting- und Wartungsverträgen) im Voraus, ansonsten spätestens 8 Tage nach Rechnungserhalt, zu bezahlen.
3. Wechsel und Schecks werden nicht angenommen.
4. Der Kunde kann Internezzo ein SEPA-Basis-Mandat / SEPA-Firmen-Mandat erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 3 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 3 Tage verkürzt. Der Kunde sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch Internezzo verursacht wurde.
5. Bei Zahlungsverzug ist Internezzo berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Spesen und Kosten sowie die bankübliche Verzugszinsen zusätzlich zu verrechnen. Weiterhin ist Internezzo berechtigt die offenen Forderungen auf Kosten des Schuldners einem Inkassobüro zu übergeben.
6. Auf der durch Internezzo gestellten Rechnung findet sich in allen Fällen die 19% tige MWSt. wieder. Alle Preise werden von Internezzo ausschließlich in Euro angegeben und alle Internezzo Preisangaben beziehen sich auf Euro exkl. 19% MWSt.
7. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

b) Auftragsleistungen

1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Entgeltanspruch von Internezzo für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Internezzo ist berechtigt, zur Deckung des Aufwandes, Vorschüsse zu verlangen.
2. Für die erbrachten Leistungen und die Abgeltung der Nutzungsrechte bei Werbemaßnahmen erhält Internezzo ein Honorar in der Höhe von 15 % des über Internezzo abgewickelten Werbeetats, sofern nichts anderes ausgemacht ist.
3. Alle Leistungen von Internezzo, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Entgelt abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen von Internezzo.
4. Alle Internezzo erwachsende Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb oder der im Kostenvoranschlag und/oder Pflichtenheft bestimmten Summe hinausgehen (z.B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen) sind vom Kunden zu ersetzen.
5. Wenn abzusehen ist, daß die tatsächlichen Kosten die von Internezzo schriftlich veranschlagten um mehr als 10 Prozent übersteigen, wird Internezzo den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen von sieben Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.
6. Für alle Arbeiten von Internezzo, die aus welchem Grund auch immer, nicht zur Ausführung gelangen, gebührt Internezzo eine Vergütung. Mit der Bezahlung des Stornobetrages erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe udgl. sind vielmehr unverzüglich Internezzo zurückzustellen. Alle speziellen Warenleistungen (Drucksorten, spezielle Hardware, usw.), die zu diesem Zeitpunkt bereits zur Produktion gelangt sind, oder eingekauft wurden, sind vom Kunden zu 100% zu ersetzen.

c) Zahlungsverzug

1. Wenn das vereinbarte Entgelt nicht rechtzeitig auf dem in der Rechnung angegebenen Konto einlangt, kann Internezzo den Zugang bis zum Einlangen der Zahlung ohne vorherige Ankündigung sperren oder sonstige Service- und Wartungstätigkeiten einstellen.
2. Das Sperren eines Zugangs hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung für ungekündigte Leistungszeiträume.

§ 6 Haftungsausschluss

1. Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von 4 Wochen nach Leistung durch Internezzo, schriftlich geltend zu machen, zu dokumentieren und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch Internezzo zu. Diese werden dem Kunden zur Endabnahme vorgelegt, ein dabei bestätigtes Endabnahmeformular durch den Kunden ermöglicht keine weitere Reklamation sowie sonstige Gewährleistungsansprüche.
2. Internezzo betreibt die angebotenen Dienste (Housing und Hosting) unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Internezzo übernimmt jedoch außerhalb sonstiger gesetzlicher Bestimmungen keine Gewähr dafür, daß diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen zu Diensten immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, sowie der Ersatz von Sachschäden bei unternehmerischen Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen.
3. Internezzo haftet nicht für Inhalt, Vollständigkeit und Richtigkeit übermittelter oder abgefragter Daten und für Daten, die über Internezzo erreichbar sind.
4. Internezzo haftet nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Mitarbeiter. Die Schadenersatzpflicht bei bloß leichter Fahrlässigkeit ist dagegen ausgeschlossen. Internezzo übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine erforderliche, aber nicht erteilte fernmeldebehördliche Bewilligung, oder andere behördliche Genehmigungen, oder durch erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmung Dritter entstehen. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung von internezzo auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt
5. Eine Preisminderung wird bei Aufträgen, die Endabgenommen werden müssen, einvernehmlich ausgeschlossen.
6. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluß, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Internezzo beruhen. Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Kunden übernimmt Internezzo keinerlei Haftung.

§ 7 Netzwerk/Server – Benutzung

1. Der mit dem Auftraggeber vereinbarte Benutzername ermöglicht in Kombination mit dem von Internezzo vergebenen Kennwort den Zugang zum vereinbarten Dienstleistungsangebot. Username und Kennwort sind einmalig und identifizieren den Auftraggeber eindeutig gegenüber Internezzo. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, sein Kennwort geheim zuhalten. Für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung des Kennworts durch den Auftraggeber diesem, Internezzo oder einem Dritten entstehen, haftet der Auftraggeber.
2. Bei Vereinbarung eines Pauschalpreises handelt es sich ausschließlich um Einzelbenutzer-accounts, wobei pro Zeiteinheit die Nutzung nur einer Person, nämlich der Auftraggeber, zulässig ist und die Nutzung als Mehrbenutzeraccount ausdrücklich ausgeschlossen wird.
3. Die widmungsfremde Nutzung von Netzwerkdienstleistungen, egal ob diese in einer widmungsfremden Nutzung des von Internezzo betriebenen Systems oder anderer Systeme des Internets besteht, berechtigt Internezzo zum sofortigen Entzug der Zugangsberechtigung und zur Verrechnung des Aufwandes zur Lokalisierung, Feststellung des Umfangs und Behebung des Schadens auf dem System von Internezzo und den anderen betroffenen Systemen. Weiters ist Internezzo berechtigt, gespeicherte Mails, News und sonstige Daten des Auftraggebers zu löschen.
4. Bei einer übermäßigen Beanspruchung der von Internezzo angebotenen und für den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Bandbreite wird diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
5. Internezzo behält sich vor, Konten von Auftraggebern, bei denen der begründete Verdacht besteht, daß von dort Aktivitäten ausgehen, die entweder sicherheits- oder betriebsgefährdend für Internezzo- oder andere Rechner sind, unverzüglich und ohne Vorwarnung physisch und/oder logisch vom Internet zu trennen. Die Kosten der Erkennung und Verfolgung der Aktivitäten, der Unterbrechung der Verbindung und jeglicher Reparaturen werden mit den zum jeweiligen Zeitpunkt von Internezzo üblicherweise verrechneten Stundensätzen dem Auftraggeber verrechnet.

6. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei der Nutzung von Internet-Netzwerkdienstleistungen die Internet-Netiquette einzuhalten, jene Verhaltensstandards, denen sich die Internet-Benutzer weltweit freiwillig unterwerfen (insbesondere dem Verbot der Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzer, dem Verbot von Massenmails vor allem kommerziellen oder pornographischen Inhalts -"Spamming" und dem Verbot des Missbrauchs von Netzzugängen durch widmungsfremde Nutzung). Ein wiederholter Verstoß berechtigt Internezzo zur Einschränkung des betroffenen Angebotes oder zur Kündigung des Vertrages, wobei der Aufwand zur Bearbeitung der Beschwerden verrechnet wird. Internezzo weist die Auftraggeber darauf hin, dass das sinngemäß auch für die Benutzungsregeln anderer Systeme gilt, auf die via Netzzugang zugegriffen werden kann. Die Benutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (Acceptable Use Policy). Ebenso kann es durch Maßnahmen gegen belästigende E-Mails zu Beschränkungen der E-Mail-Erreichbarkeit kommen.
7. Zur Gewährleistung eines einwandfreien Netzwerkbetriebes hat der Auftraggeber von Missbräuchen seines Zugangs Abstand zu nehmen. Bei technischen Störungen, die durch den Auftraggeber verursacht werden, kann die betroffene Zugangsberechtigung bis zur Behebung gesperrt werden. Für von ihm verursachte Schäden haftet der Auftraggeber.

§ 8 Gewährleistung

a) Allgemein (ohne Werbeprodukte)

1. Bei sonstigen Dienstleistungen an beigestellter Hardware und Software, wie z.B. Installationen, Funktionserweiterungen u.a., erbringt Internezzo die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, das unter den vom Auftraggeber beigestellten technischen Voraussetzungen möglich sowie im Kostenvoranschlag und Pflichtenheft angegeben ist. Internezzo übernimmt keine Gewähr, daß mit den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Auftraggebers erfüllt werden können. Aufgrund zusätzlicher Vereinbarungen bei Warenlieferungen bleiben gelieferte Waren bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum von Internezzo.
2. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate bei Warenlieferungen. Internezzo kann sich von den Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrags und auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, dass es in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mängelfreie austauscht; und von der Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Preisminderung auch dadurch, dass es in angemessener Frist in einer für den Verbraucher zumutbaren Weise eine Verbesserung bewirkt oder das Fehlende nachträgt. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen von Internezzo entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Tritt der Auftraggeber vom Auftrag oder Vertrag aus Gründen, die nicht von Internezzo zu verantworten sind, zurück, so gilt ein an Internezzo zu leistender Schadenersatz.
3. Internezzo haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste von Internezzo zugänglich sind. Internezzo haftet dem Auftraggeber nicht für Handlungen anderer Auftraggeber oder Dritter im Netzbereich und übernimmt keinerlei Verantwortung für Schäden, die andere Auftraggeber oder Dritte dem Auftraggeber im Zuge des Netzwerkbetriebes oder durch dessen Ausfall zufügen.
4. Bei Firewalls, Servern und sonstigen technischen Anlagen, die von Internezzo aufgestellt/ installiert und/oder überprüft werden, geht Internezzo prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. Der Auftraggeber wird aber darauf hingewiesen, dass eine absolute Sicherheit von Firewall-Systemen nicht gewährleistet werden kann. Internezzo haftet auch hier nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Mitarbeiter. Die Schadenersatzpflicht bei bloß leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

b) Werbeprodukte

1. Internezzo wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, auch bei den von Internezzo vorgeschlagenen Werbemaßnahmen, ist aber der Kunde selbst verantwortlich. Er wird eine von Internezzo vorgeschlagene Werbemaßnahme (ein von Internezzo vorgeschlagenes Kennzeichen) erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der wettbewerbsrechtlichen (kennzeichenrechtlichen) Unbedenklichkeit vergewissert hat, oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Werbemaßnahme (der Verwendung des Kennzeichens) verbundene Risiko selbst zu tragen.
2. Jegliche Haftung von Internezzo für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn internezzo der Hinweispflicht nachgekommen ist. Insbesondere haftet Internezzo nicht für Prozesskosten, eigene

Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

3. Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) Internezzo selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde Internezzo schad- und klaglos. Der Kunde hat Internezzo somit sämtliche finanziellen und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die Internezzo aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

§ 9 Software

1. Bei der Lieferung von Software mit der Bestellung lizenzierte Software von Dritten bestätigt der Auftraggeber die Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software. Für Software, die als „Open Source“, „Public Domain“ oder als „Shareware“ klassifiziert ist, oder die von Internezzo oder Dritten unter der „General Public Licence“ lizenziert ist, wird keine wie immer geartete Gewähr übernommen. Die für diese Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen oder allfällige Lizenzregelungen sind zu beachten. Bei individuell von Internezzo erstellten Programmen oder bei von Internezzo erstellten Internetapplikationen, im Folgenden Software genannt, ist der Leistungsumfang durch eine vom Auftraggeber gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse), oder mit dem Pflichtenheft bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Quellprogramme sowie die Rechte daran verbleiben bei Internezzo.
2. Internezzo übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Auftraggebers genügt, sofern dies nicht ausdrücklich zum Pflichtenheftinhalt (Vertragsinhalt) gemacht wurde, oder in der vom Auftraggeber getroffenen Auswahl mit anderen Programmen und unter allen Systemkonfigurationen zusammenarbeitet. Ein Schadenersatz für leichte Fahrlässigkeit wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare Mängel in der Programmfunktion beschränkt. Die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Nutzung der Dienstleistungen von Internezzo durch Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Internezzo.
3. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Textdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.
4. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft), die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen
5. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene einer Programmabnahme spätestens 2 Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von zwei Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, gilt dies als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.
6. Für gelieferte und abgenommene Software, Programme und Programmteile jeglicher Art die von Internezzo erstellt werden, wird nach der Endabnahme durch den Kunden, von Internezzo keine Gewährleistung übernommen. Jegliche Ansprüche auf Schadenersatz sind ab der Endabnahme ausgeschlossen.
7. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, und soweit im Pflichtenheft nichts anderes angegeben ist als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.
8. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftragnehmer selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

9. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schaden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
10. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers
11. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.
12. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

§ 10 Eigentumsrecht und Urheberschutz

a) Werbe- und Medienprodukte

1. Alle Leistungen von Internezzo einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von Internezzo und können von Internezzo jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Auftrages - zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit Internezzo darf der Kunde die Leistungen von Internezzo nur selbst und nur für die Dauer eines Agenturvertrages nutzen.
2. Änderungen von Leistungen von Internezzo durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Internezzo und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.
3. Für die Nutzung von Leistungen von Internezzo bzw. von Werbemitteln nach Ablauf des Agenturvertrages, für die Internezzo konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist unabhängig davon, ob diese Leistungen urheberrechtlich geschützt ist, ebenfalls die Zustimmung von Internezzo notwendig. Dafür stehen Internezzo im 1. Jahr nach Vertragsende der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Agenturvergütung, im Regelfall 15 %, zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

b. Web-, Software- und Datenbankprodukte

1. Alle Leistungen von Internezzo die sich auf Web-, Software- und Datenbankprodukte einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Konzepte, Plänen), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke, Demoprogramme und Entwurfsoriginale im Eigentum von Internezzo und können von Internezzo jederzeit, insbesondere bei Beendigung des Auftrages, zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung der Rechnung ausschließlich das Recht der Nutzung (ohne Vervielfältigungsrecht) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Dem Kunden ist es untersagt, Quellcode sowie anderes Entwicklungsmaterial auf welches keine Verschlüsselung anwendbar ist, an Dritte weiterzugeben oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (z.B. Serverscripte)
2. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben, Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
3. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

4. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

§ 11 Kennzeichnung

Internezzo ist berechtigt, auf alle seine Produkte, auf sich und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde (Copyright, Logo und Firmenwortlaut, sowie Kontaktdaten).

§ 12 Rücktritt

Internezzo ist berechtigt, vom Vertrag oder vom Auftrag zurückzutreten, wenn:

1. der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen trotz qualifizierter Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen ganz oder auch nur teilweise in Verzug ist;
2. der Auftraggeber gegen eine sonstige wesentliche Bestimmung des Vertrages, Pflichtenhefts oder dieser AGB verstößt;
3. über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren eröffnet wird, oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
4. der Auftraggeber bei Vertragsabschluss oder Auftragsannahme unrichtige Angaben macht oder Umstände verschwiegen hat, deren Kenntnis Internezzo vom Abschluss des Vertrages bzw. des Auftrages abgehalten hätte;
5. die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
6. sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäss Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.
7. Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser trotz Aufforderung von Internezzo weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung oder Weiterführung der Leistung eine taugliche Sicherheit erbringt;
8. der Auftraggeber im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Speicherplatz bzw. pauschal errechneten Netzzugängen überproportionalen Datentransfer aufweist, oder wiederholt das vertraglich geregelte Transferlimit überschreitet. (Bei Wiederholter Überschreitung wird dem Kunden jedes MB an Mehrtransfer mit Euro 0,10 verrechnet, ungeachtet ob der Vertrag gekündigt wurde);
9. der Nutzer wiederholt gegen die "Netiquette" und die allgemein akzeptierten Standards der Netzbenutzung verstößt, wie auch durch ungebetenes Werben und Spamming (aggressives direct-mailing), die Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Teilnehmer.

Sonstiges:

10. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden Internezzo von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten Internezzo eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit bzw. eine Veränderung des Pflichtenheftes.
11. Im Falle einer nicht von Internezzo verschuldeten, im Einflussbereich des Auftraggebers begründeten vorzeitigen Auflösung des Vertrages, aus welchem Grund auch immer, steht Internezzo mit Fälligkeit vom Tage der Vertragsauflösung und unabhängig vom Verschulden des Auftraggebers prompt ein Schadenersatz in Höhe des vom Zeitpunkt des Vertragsrücktrittes bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer

zustehenden Vertragsentgeltes zu. Im Falle der Vorauszahlung ist Internezzo daher berechtigt, bereits erhaltene Dienstleistungsentgelte zu behalten.

§ 13 Besondere Bestimmungen für Domains

1. Internezzo vermittelt und reserviert die beantragte Domain, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Die Domain wird für .com, .de, und .net - Adressen von der Registrierungsstelle denic eingerichtet, für sonstige Adressen von der jeweils zuständigen Registrierungsstelle. Internezzo fungiert auf die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle; das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht jedoch zwischen dem Auftraggeber und der Registrierungsstelle direkt. Die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist in den Beträgen, die Internezzo dem Auftraggeber verrechnet, enthalten. Internezzo ist berechtigt, die Durchführung der Anmeldung und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Domaingebühren zu berechnen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Auftraggebers mit Internezzo bezüglich angemeldeter Domains nicht automatisch endet, wenn einer der Verträge mit Internezzo aufgelöst wird, sondern der Auftraggeber diesen vielmehr eigens bei Internezzo kündigen muss.
2. Internezzo ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Auftraggeber erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten zu verletzen und wird Internezzo diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten. (siehe auch §8 Abs. b) 1)

§ 14 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Entgelte

1. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Entgelte werden dem Auftraggeber schriftlich (per EMail, Fax oder Brief) mitgeteilt. Die Änderungen gelten als akzeptiert, wenn der Auftraggeber diesen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aussendung der Mitteilung schriftlich (per E-Mail) widerspricht.
2. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von Internezzo sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde, sowie für von Internezzo erbrachte Vorbereitungshandlungen.

§ 15 Nutzungsbedingungen (Internetservice)

1. Geltungsbereich: Für alle für die Öffentlichkeit sowie nur für Auftraggeber, sprich Kunden, von Internezzo zur Verfügung gestellten Leistungen auf Web-, FTP-, Datenbank-, Email- und sonstigen Servern und Diensten von Internezzo.
2. Nutzung: Alle Inhalte der Kunden von, sowie von Internezzo selbst, sind urheberrechtlich geschützt. Wir gestatten ausdrücklich die Nutzung aller Daten für den privaten, nicht-kommerziellen Gebrauch. Bei Vervielfältigung ist auf die Urheber- und Eigentumsrechte von Internezzo oder des Kunden von Internezzo ausdrücklich hinzuweisen. Inhalte dürfen in keiner Weise verändert werden und ohne schriftliche Genehmigung nicht auf anderen Internetseiten oder vernetzten Rechnern genutzt werden. Jegliche Nutzung für öffentliche oder kommerzielle Zwecke bedarf der Zustimmung von Internezzo oder des Kunden von Internezzo. Ein Verstoß gegen diese Bedingungen verpflichtet zur sofortigen Vernichtung aller ausgedruckten oder heruntergeladenen Inhalte. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten.
3. Datenschutz: Daten von anfragenden Personen werden unter Beachtung der geltenden nationalen und europäischen Datenschutzvorschriften verarbeitet.
4. Internet: Webseiten enthalten Querverweise (LINKS) zu Webseiten anderer Anbieter und Personen. Für fremde Inhalte, die über solche Querverweise (LINKS) erreichbar sind, ist Internezzo nicht verantwortlich. Das fremde Angebot muss bei der erstmaligen Verlinkung auf rechtswidrige Inhalte durch den Autor der Website überprüft werden. Erst wenn wir feststellen oder darauf hingewiesen werden, dass ein Angebot rechtswidrigen Inhalt aufweist, wird dieser Querverweis (LINK) aufgehoben, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Zeitweise verwenden wir und unsere Kunden in Webseiten "Cookies" die, die Benutzung diverser Dienste erleichtern. Diese Cookies enthalten keine personenspezifischen Informationen.
5. Gewährleistung: Die Informationen auf unseren und Internetseiten unserer Kunden werden mit größter Sorgfalt erstellt. internezzo übernimmt jedoch keine Gewähr für deren Vollständigkeit oder Eignung für bestimmte Verwendungszwecke. Die Nutzung der auf den Internetseiten zur Verfügung gestellten Inhalte erfolgt auf alleinige Gefahr des Nutzers.

6. Markenrechte: Inhaber aller auf unseren und Internetseiten unserer Kunden verwendeten Marken ist der entsprechende Autor oder Besitzer dieser Website. Dritten ist die Nutzung und Verwendung sämtlicher Marken, Logos und Kennzeichen untersagt.

§ 16 Anwendbares Recht

1. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der internezzo mediaconsult GmbH und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Ratingen Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Die internezzo mediaconsult GmbH ist jedoch berechtigt, den Käufer an jedem anderen Gerichtsstand zu verklagen. Weiterhin ist Ratingen Erfüllungsort sowie Übergabeort im Sinne der Verpackungsverordnung.
2. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, in Verhandlungen mit dem Ziel einzutreten, die unwirksame oder unvollständige Bestimmungen durch eine angemessene Individualabrede zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entspricht. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Stand 11/2015